

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

gemäß Verteiler

Bearbeitet von: Frau Lösel

Telefon: 0385 / 588-6457

E-Mail:
c.loesel@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 16.12.2020

**Festlegung des Gebührenrahmens bei der Überwachung nach den §§ 52 und 52a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Störfall-Verordnung (12. BIm-
SchV) in Mecklenburg-Vorpommern**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Dieser Erlass dient der Einzelfall-Bemessung einer Gebühr für die Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie von Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Teil eines Betriebsbereiches sind.

Die Tarifstellen 2.5.26 bis 2.5.28 und 3.9.9 der Immissionsschutz-Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V) setzen hierfür Rahmensätze fest. Für die Ermittlung der Gebühr innerhalb des Rahmensatzes ist gemäß § 9 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Diesem Maßstab trägt das folgende Bewertungs- und Zuschlagsystem Rechnung.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Bewertungs- und Zuschlagsystem

Gegenstand	Gebühr
1.) Grundgebühren bezogen auf den Wiederherstellungswert (in Mio. EUR)	
bis 2,5	1.150,00 EUR
2,5 bis 5	1.450,00 EUR
5 bis 10	1.750,00 EUR
10 bis 50	2.900,00 EUR
50 bis 200	4.050,00 EUR
200 bis 500	5.200,00 EUR
500 bis 1.000	6.900,00 EUR
> 1.000	9.000,00 EUR
2.) Zuschlag für den Vor-Ort-Besichtigungszyklus	
1-jährig	1.750,00 EUR
2-jährig	1.150,00 EUR
3-jährig	570,00 EUR
3.) Zuschlag für die Durchführung einer Überwachung im Rahmen des Überwachungssystems nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BImSchV	
Untere Klasse	1.150,00 EUR
Obere Klasse	4.600,00 EUR
4.) Zuschlag bei festgestellten Pflichtverletzungen	
Geringe Mängel	500,00 EUR
Erhebliche Mängel	1.000,00 EUR
5.) Besondere Schwierigkeiten bei der Überwachung	1.000,00 EUR

Zu 1.) Grundgebühren bezogen auf den Wiederherstellungswert (Tarifstellen 2.5.26 bis 2.5.28, 3.9.9)

Der bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legende **Wiederherstellungswert** bemisst sich dabei an dem aktuellen Wert des immissionsschutzrechtlich genehmigten oder angezeigten Umfangs einer Anlage oder einer Vergleichsanlage, so wie diese zum Zeitpunkt der Überwachung nach BImSchG zu errichten und zu betreiben wäre. Er errechnet sich aus den zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen,

Maschinen und Einrichtungen) einschließlich Planungs-, Errichtungs- und Inbetriebnahmekosten. Bei gemeinsamen Anlagen bzw. Haupt- und Nebenanlagen sind die Wiederherstellungswerte zu addieren.

Zu 2.) Zuschlag für den Vor-Ort-Besichtigungszyklus (Tarifstelle 2.5.27 oder 3.9.9, wenn die Überwachung im Rahmen einer Störfallinspektion erfolgt)

Das **Umweltgefährdungspotential** von Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) unterliegen, kommt in der Festlegung der Vor-Ort-Besichtigungszyklen zum Ausdruck. Der Zuschlag steigt proportional zur Überwachungshäufigkeit. Bei der Überwachung von Haupt- und Nebenanlagen richtet sich der Zuschlag nach der Anlage mit dem höchsten Umweltgefährdungspotential.

Zu 3.) Zuschlag für die Durchführung einer Überwachung im Rahmen des Überwachungssystems nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BImSchV (Tarifstelle 3.9.9)

Für **Betriebsbereiche** die dem Überwachungssystem nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BImSchV unterliegen, ist ein Zuschlag zu erheben. Mit dem Zuschlag wird dem besonderen Überwachungsaufwand bei diesen Anlagen Rechnung getragen.

Zu 4.) Zuschlag bei festgestellten Pflichtverletzungen (Tarifstellen 2.5.26 bis 2.5.27, 3.9.9)

Werden bei der Überwachung **Pflichtverletzungen** festgestellt, ist ein Zuschlag zu berücksichtigen. Damit wird auch dem Zeitaufwand einer Überwachung Rechnung getragen, welcher davon abhängt, ob die Anlage in einem genehmigungs- und gesetzeskonformen Zustand betrieben wird.

Hinweis:

Geringe Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können.

Zu 5.) Besondere Schwierigkeiten bei der Überwachung (Tarifstellen 2.5.26 bis 2.5.28, 3.9.9)

Treten bei der Überwachung **besondere Schwierigkeiten** auf, die der Betreiber zu vertreten hat, ist ein Zuschlag zu vergeben. Dies kommt beispielsweise bei mangelnder Kooperationsbereitschaft in Betracht.

Zusammenhängende Überwachung mehrerer Anlagen (Tarifstellen 2.5.26 bis 2.5.28.)

Werden auf einer Betriebsstätte mehrere Hauptanlagen unterschiedlicher Art betrieben, wird die volle Überwachungsgebühr nur für die Anlage mit der jeweils höchsten Einzelfall-Bemessung erhoben. Wegen des ersparten Überwachungsaufwandes wird die Gebühr bei jeder weiteren Anlage um 20 % reduziert.

Überwachung eines Betriebsbereiches (Tarifstelle 3.9.9)

Bei der Überwachung eines Betriebsbereiches (Tarifstelle 3.9.9) wird die Grundgebühr für den gesamten Betriebsbereich, der überwacht wird, ermittelt. Der Zuschlag nach Nr. 3 wird entsprechend für den Betriebsbereich vergeben.

Überwachungsaufwand von maximal 5 oder 8 Stunden

Verursacht die Überwachung einer Anlage einen Verwaltungsaufwand von maximal 8 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) kann die ermittelte Gebühr um 60 % reduziert werden.

Bei Überwachungsmaßnahmen nach Tarifstelle 2.5.28 kann, sofern der Verwaltungsaufwand von maximal 5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) nicht überschritten wird, die ermittelte Gebühr um 80 % reduziert werden.

Die Ermäßigung darf jedoch höchstens bis zur Höhe der untersten Rahmengebühr erfolgen.

Ausgenommen von den vorgenannten Ermäßigungen sind die Zuschläge nach den Ziffern 4.) und 5.).

Maximale Gebührenhöhe

Liegt die nach o. g. Kriterien errechnete Gebührenhöhe über der obersten Rahmengebühr, ist die oberste Rahmengebühr zu nehmen.

Anmerkung

Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung bestimmen sich nach diesem Erlass nach dem Wiederherstellungswert einer Anlage, aber auch nach ihrem Umweltgefährdungspotential. Dem liegt die von der Rechtsprechung geteilte Erwägung zugrunde, dass die staatliche Überwachung einer gefahrgeneigten wirtschaftlichen Betätigung auch im Interesse des Betreibers liegt, um Schäden an seiner Anlage sowie der Allgemeinheit zu vermeiden und damit sein Haftungsrisiko zu minimieren.

Die Evaluierung des Zeitaufwandes bei der Überwachung hat im Übrigen ergeben, dass auch der Zeitaufwand bei der Überwachung von Anlagen mit den Wiederherstellungswerten und Umweltgefährdungspotential steigt. Mit dem Berechnungs- und Zuschlagsystem wird somit auch der Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt.

Insgesamt soll mit dem Berechnungs- und Zuschlagsystem gewährleistet werden, dass die maximale Gebühr nur bei Großvorhaben mit hohem Umweltgefährdungspotential (z. B. Großkraftwerke, Industriekomplexe, integrierte chemische Anlagen) angesetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Frank Dopp
Referatsleiter